

Julius-Maximilians-Universität Würzburg



Akkreditierungsbericht Slavistik

Akkreditierungsberichte der Julius-Maximilians-Universität sind für jedes Studienfach in drei Teile gegliedert:

Das **Gutachten** stellt die Ergebnisse der externen Prüfung der inhaltlichen Kriterien zur Programmakkreditierung dar.

Die **formelle Prüfung** erfolgt durch die Zentralverwaltung der Universität und prüft, ob die formalen Aspekte zur Programmakkreditierung erfüllt sind.

Im **Beschluss der Universitätsleitung** wird das finale Ergebnis über die Entscheidung der Akkreditierung festgehalten.



Qualitätsmanagement in Studium und Lehre



Studienfachaudit Slavistik an der Julius-Maximilians-Universität

**Bericht der Gutachterinnen und
Gutachter**

**Vorschläge für Auflagen und
Empfehlungen**

6. Mai 2024





Studienfachaudit Slavistik an der Julius-Maximilians-Universität

**Bericht der Gutachterinnen und
Gutachter**

**Vorschläge für Auflagen und
Empfehlungen**

6. Mai 2024



Inhalt

I. Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens.....	1
II. Kurzinformation zu den Studiengängen	3
III. Darstellung und Bewertung der Studiengänge	4
2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und Umsetzung	5
3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen.....	7
4. Kriterium: Prüfungssystem	8
5. Kriterium: Studierbarkeit	8
6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung	9
7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit	10
8. Kriterium: Kooperationen.....	11
9. Kriterium: Besonderer Profilanspruch	11
10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	11
11. Kriterium: Lehramt.....	11
IV. Gesamteinschätzung	12
VI. Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ)	13
1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau	13
2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	14
3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen	15
4. Kriterium: Prüfungssystem	16
5. Kriterium: Studierbarkeit	16
6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung	17
7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	17
8. Kriterium: Kooperationen.....	18
9. Kriterium: Besonderer Profilanspruch	18
10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme.....	18
11. Kriterium: Lehramt.....	18

Hinweise zum Aufbau des Gutachtens

In Kapitel III legt die Gutachtergruppe jeweils zunächst ihre Einschätzungen nach der Vor-Ort-Begehung dar. In einem zweiten Abschnitt bewertet sie die an sie gerichteten Fragestellungen vor dem Hintergrund des jeweiligen Akkreditierungskriteriums. Von der Gutachtergruppe vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen werden als Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) in Kapitel VI aufgeführt.

Eine Auflage wird ausgesprochen, wenn ein Kriterium als weitgehend nicht erfüllt bewertet wird; eine Empfehlung hingegen, wenn nur ein geringer Teilaspekt eines Kriteriums nicht erfüllt ist oder besser erfüllt werden kann.

Die Darstellung der Sachlage zu den (Teil-)Studiengängen, die Bewertungen der Gutachtergruppe und die vorgeschlagenen Auflagen und/ oder Empfehlungen der Gutachtergruppe an die PfQ erfolgen, soweit sinnvoll, für den jeweiligen (Teil-)Studiengang separat. Ansonsten gelten die Ausführungen für alle (Teil-)Studiengänge bzw. für das gesamte Fach.

I. Grundlage und Ablauf des Begutachtungsverfahrens

Am 9. Mai 2016 hat die Universitätsleitung auf Empfehlung der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) die Durchführung eines Studienfachaudits im Fach Slavistik für folgende Studiengänge beschlossen:

- Bachelor-Studiengang Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)
- Bachelor-Studiengang Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)
- Bachelor-Nebenfach Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)
- Master-Studiengang Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)
- Master-Studiengang Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)

Zu Gutachterinnen und Gutachtern hat die Universitätsleitung auf Empfehlung der PfQ am 10. Oktober 2024 die folgenden Personen bestellt:

Vertreter/innen der Universitäten

Prof.in Dr. Gun-Britt Kohler, Universität Oldenburg – Fachgebiet Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft

Prof. Dr. Daniel Bunčić, Universität zu Köln – Fachgebiet Slavische Sprachwissenschaft

Vertreter/in der Berufspraxis

Alena Schwarz, Dekoder, Management/Controlling, Syke

Studentische/r Vertreter/in

Leon Grausam, Promotionsstudium, Universität Bremen

Am 25. Januar 2024 wurden den Gutachterinnen und Gutachtern die erforderlichen Unterlagen übermittelt:

1. **Studienfachaudit Verfahrensbeschreibung**
2. **Fragenleitfaden für Gutachterinnen und Gutachter**
3. **Studienfachbericht Slavistik**
4. **Aktuelle Entwicklungen und Ausblicke Slavistik**
 - a. 4a) Antrag auf Denominationsänderung
5. **Qualifikationsziele**
6. **Studienfachbericht Slavistik**
 - a. 6a) Studienfachevaluation Bericht des Studiendekans Slavistik
 - b. 6b) Stellungnahme des Fachs zum Bericht zur Studienfachevaluation

7. Statistiken

- a. 7a) Tagesstatistik
- b. 7b) Studienfachkombinationen nach Abschluss

8. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung

- a. 8a) Generelle Strukturen der Bachelor- und Master Studiengänge

9. Fachspezifische Bestimmungen und Studienverlaufspläne aller Studiengänge im Audit

10. Qualitätsmanagement der Uni Würzburg (Kurzdarstellung)

11. Leitbild der Universität

12. Qualitätsziele der Universität

13. Qualitätsziele der Philosophischen Fakultät

14. Gleichstellungskonzept

Anhang

A. Auswertung der Studienfachevaluation WS 2022/23 u. SoSe 2023

Weitere Unterlagen, separat verschickt:

- Modulhandbücher der Studiengänge
- Anlagen zum Studienfachbericht

Die Vor-Ort-Begehung fand am 19./20. Februar 2024 statt.

In deren Rahmen wurden für die Gutachter/innengruppe Abschlussarbeiten sowie Ergebnisse von Evaluationen vorgehalten.

Das Gutachten und die Akkreditierungsempfehlungen beziehen sich ausschließlich auf die Studiengangsversionen der ASPO 2015.

Die Gutachtergruppe wurde von Katharina Uziel (Referat A.3 Qualitätsmanagement und Organisationsentwicklung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Begehung sowie der Abfassung des Auditberichtes unterstützt.

II. Kurzinformation zu den Studiengängen

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss (Bachelor oder Master)	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regelstudienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	01.10.2013
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	01.10.2008

III. Darstellung und Bewertung der Studiengänge

1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Die Qualifikationsziele der drei grundständigen BA- und der zwei konsekutiven MA-Studiengänge sind transparent und differenziert formuliert, wobei die Formulierungen für die unterschiedlichen Abschlüsse weitgehend gleichlautend sind. Die Ziele erstrecken sich auf die vier Bereiche „Wissenschaftliche Befähigung“, „Befähigung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit“, „Persönlichkeitsentwicklung“ und „Gesellschaftliches Engagement“, berücksichtigen damit sowohl fachliche als auch überfachliche Kompetenzen und entsprechen im Großen und Ganzen sowohl dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse als auch den Qualifikationszielen vergleichbarer slavistischer Studiengänge an anderen Standorten. In Übereinstimmung mit der Forschungsorientierung der konsekutiven MA-Studiengänge liegt der Schwerpunkt in allen Studiengängen eher auf dem Qualifikationsziel „Wissenschaftliche Befähigung“, wobei die Anwendbarkeit für außerakademische Berufsfelder grundsätzlich berücksichtigt und transparent gemacht ist. Die Qualifikationsziele sind in der Studienstruktur und in den Prüfungsformen grundsätzlich erkennbar; die Abschlussarbeiten zeigen, dass das wissenschaftliche Qualifikationsniveau erreicht wird bzw. werden kann.

Bewertung

Die gutachtende Gruppe bewertet die Qualifikationsziele grundsätzlich als angemessen, wobei sie in einigen Bereichen Optimierungspotential sieht.

Zunächst könnten die derzeit weitgehend gleichlautenden Qualifikationsziele der unterschiedlichen Studiengänge zwischen BA- und MA-Studiengängen, aber auch innerhalb der jeweiligen Abschlüsse entsprechend dem jeweiligen Fachumfang stärker differenziert werden. Dem Außenstehenden erschließt sich nicht, wie z. B. die Fähigkeit zur Produktion „komplexer russischsprachiger Texte“ gleichermaßen im 60-ECTS-BA und im 120-ECTS-MA erworben werden kann. Die Kompetenzabstufung könnte insbesondere zwischen BA und MA geschärft und die Studiengänge differenzierter profiliert werden.

Mit Blick auf die Erreichung der Qualifikationsziele fallen einige Punkte auf (vgl. hierzu auch die Bewertung des Kriteriums 2).

Zunächst bildet die Studienstruktur zwar den Kompetenzaufbau plausibel ab, in der Umsetzung dieser Struktur werden aber zahlreiche Module aus Ressourcengründen und aufgrund der Studierendenzahlen polyvalent genutzt (wobei die Differenzierung dann in der Praxis z. B. durch differenzierte Anforderungen an die Hausarbeiten vorgenommen wird). Die Gutachtergruppe hielte es für sinnvoll, die unterschiedlichen Kompetenzniveaus von BA und MA stärker zu berücksichtigen und die Polyvalenz zwischen den Abschlussniveaus abzubauen (diese Notwendigkeit ergibt sich auch eindeutig aus dem Gespräch mit den Studierenden).

Im Bereich der Sprachpraxis fällt hinsichtlich der Konkretisierung der Qualifikationsziele (zu erreichendes Sprachniveau) auf, dass diese Konkretisierung mitunter intransparent oder unrealistisch ist. Hier wäre eine an den üblichen Standards vergleichbarer Studiengänge angepasste Konkretisierung sinnvoll.

Schließlich ist die Erreichung der mit der Berufsorientierung verbundenen Qualifikationsziele in Bezug auf Berufsfelder (insbesondere außerhalb der Wissenschaft) in der Studienstruktur kaum abgebildet. Es

fehlen Elemente, die den Studierenden Berufsfelder und die berufspraktische Anwendung theoretischen Wissens aufzeigen. Berufsorientierende Veranstaltungen, die Einführung eines Pflichtpraktikums (inkl. entsprechender Vorbereitung und Reflexion) oder zumindest Maßnahmen zur Stärkung des Wahlpraktikums wären sinnvoll (auch dieses Monitum wurde im Gespräch mit den Studierenden bestätigt).

2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und Umsetzung

Zu begutachten waren drei Bachelorteilstudiengänge mit 120 (incl. Bachelorarbeit), 75 und 60 ECTS-Punkten im Rahmen eines Zwei-Fach-Bachelorstudiums, ein Ein-Fach-Masterstudiengang mit 120 (incl. Masterarbeit) und ein Masterteilstudiengang im Rahmen eines Zwei-Fach-Masterstudiums mit 45 ECTS-Punkten. Alle diese Studiengänge tragen den Titel „Russische Sprache und Kultur“, jedoch gibt es auch optionale Polnisch- und Ukrainischkurse sowie Bestrebungen, das Fach zu einer umfassenderen Slavistik auszubauen, in der in Zukunft auch Tschechisch gelernt werden kann. Derzeit gibt es in den Bachelorstudiengängen einen Pflichtbereich mit 11/9/6 Modulen und 55/45/30 ECTS-Punkten, zu denen ein Wahlpflichtbereich 1 (8/8/4 Russisch-Basismodule, 20/20/10 ECTS-Punkte) und ein Wahlpflichtbereich 2 (10/12/16 Vertiefungsmodule, 15/10/20 ECTS-Punkte) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen (12/12/0 Module, 15 / 5–10 / 0 ECTS-Punkte) hinzukommen. Ähnlich besteht das Ein-Fach-Masterstudium aus einem Pflichtbereich mit 4 Modulen und 40 ECTS-Punkten, einem Wahlpflichtbereich 1 (13 Module, 30 ECTS-Punkte) und einem Wahlpflichtbereich 2 (19 Module, 20 ECTS-Punkte), während das Zwei-Fach-Masterstudium nur einen Pflichtbereich mit 6 Modulen und 45 ECTS-Punkten hat. Die Wahlpflichtbereiche sind zum Teil noch einmal in Unterbereiche untergliedert. Dabei unterscheiden sich von Studiengang zu Studiengang die Module, die in den jeweils gleich benannten Bereichen und Unterbereichen enthalten sind.

Nicht Objekt der Begutachtung sind die im Fachbereich Slavistik ebenfalls angebotenen Lehramtsstudiengänge Russisch (auf Staatsexamen, als Haupt- oder Erweiterungsfach), die jedoch bei vielen Entscheidungen über die slavistischen Studiengänge berücksichtigt werden müssen.

Bewertung

Das Studiengangskonzept erscheint insgesamt schlüssig; die Studieninhalte entsprechen in etwa dem, was auch in anderen slavistischen bzw. russistischen Studiengängen gelernt wird, so dass die Abschlüsse vergleichbar sind.

Allerdings sind die Studiengänge zum Großteil nicht wirklich modularisiert, da die meisten Module aus genau einer Lehrveranstaltung bestehen, was die Übersichtlichkeit des Studiengangs (mit 11 „Modulen“ allein im BA-Pflichtbereich mit 55 ECTS-Punkten) stark beeinträchtigt und außerdem zu einer erhöhten Prüfungsbelastung (mit 11 Modulprüfungen in demselben Pflichtbereich) führt. Bei der anstehenden Überarbeitung der Studiengänge sollte diese Kleinteiligkeit vermieden werden, indem jeweils zwei oder mehr inhaltlich zusammengehörende (im selben Semester angebotene oder unmittelbar aufeinander aufbauende) Veranstaltungen zu je einem Modul verbunden werden. Zusätzlich könnte es sinnvoll sein, den Studienaufbau in der Darstellung nicht anhand der rein formalen Kriterien „Pflicht“ und „Wahlpflicht“ zu gliedern, sondern in inhaltliche Bereiche wie „Literatur- und Kulturwissenschaft“, „Sprachwissenschaft“, „Russisch“, „Zusatzsprache“ usw. Sinnvoll wäre es auch, ein einheitliches Kerncurriculum im Umfang von 60 ECTS-Punkten im Bachelor und 45 ECTS-Punkten im Master zu

definieren, das in allen Studiengängen identisch ist und als solches im Modulhandbuch herausgestellt wird, welches im 75- und 120-Punkte-Bachelor und im 120-Punkte-Master um weitere Module im Umfang von 15, 30 bzw. 45 ECTS-Punkten erweitert wird, die es in der jeweils schmalsten Variante des Studiums nicht gibt.

In der Praxis schwierig stellt sich die Kompetenz-Abgrenzung zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen dar. Hier muss der Anteil der polyvalenten Veranstaltungen reduziert werden, um den Masterstudierenden wenigstens in einem erheblichen Teil ihrer Lehrveranstaltungen Diskussionen auf Master-Niveau zu ermöglichen, in denen nicht auf Bachelorstudierende Rücksicht genommen werden muss. (Dies erscheint auch dann sinnvoll, wenn es durch die geringe Studierendenzahl zu Master-Lehrveranstaltungen mit wenigen Teilnehmenden oder gar Einzelunterricht kommt.)

Während für die Literaturwissenschaft eine Professur vorhanden ist, gibt es für die Sprachwissenschaft in Würzburg nur eine akademische Oberrätin, die neben der sprachwissenschaftlichen Lehre auch noch für Sprachunterricht und Fachdidaktik zuständig ist. Diese ungleiche Verteilung der Ressourcen schlägt sich in den Studiengängen jedoch nicht nieder und führt zu einem zu starken Druck auf die akademische Oberrätin und zu noch mehr notwendiger Polyvalenz der sprachwissenschaftlichen Veranstaltungen. Die gutachtende Gruppe regt an, die Ressourcenverteilung auch in der Studiengangsgestaltung zu berücksichtigen, indem z. B. zumindest im Masterstudium ein verpflichtender literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt und im Bachelorstudium der sprachwissenschaftliche Anteil zum Teil aus dem Pflichtbereich in den Wahlpflichtbereich verschoben wird. So könnte sich die akademische Oberrätin in der Sprachwissenschaft auf einführende Veranstaltungen und weitere Bachelor-Veranstaltungen mit speziell an der Sprachwissenschaft interessierten Teilnehmenden konzentrieren. Die literaturwissenschaftliche Schwerpunktsetzung im Master könnte sich, wenn sie sich auch im Titel niederschlägt (z. B. „Slavische Literaturen und Kulturen“), zu einem Pluspunkt für Würzburg entwickeln, der auch Studierende von anderen Universitäten, die nur einen undifferenzierten Master „Slavistik“ anbieten, anzieht und dadurch ausgleicht, dass Würzburger Bachelorstudierende, die sich mehr für Sprach- als für Literaturwissenschaft interessieren, zum Masterstudium an eine andere Universität gehen.

Die Öffnung der russistischen Studiengänge zu einer slavistisch-vergleichenden Konzeption wird von der gutachtenden Gruppe begrüßt. Allerdings bestehen Zweifel, ob, wie geplant, mit nur zwei Ratsstellen vier Sprachen auf einem angemessenen Niveau angeboten werden können. Der slavistisch-vergleichende Ansatz ist bereits möglich, wenn die Studierenden zwei verschiedene slavische Sprachen studieren können. (Dabei ist auch zu bedenken, dass die Durchführung einer echten Modularisierung zwar die Prüfungslast reduziert, aber gleichzeitig die Zahl der im Studium zu absolvierenden Lehrveranstaltungen erhöhen wird und die bessere Abgrenzung von Bachelor- und Masterstudiengängen ebenfalls zu einer stärkeren Nutzung der vorhandenen Kapazitäten führt.)

Bei den Sprachkursmodulen sind zum Teil keine Zielniveaus nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen formuliert, zum Teil erscheinen die formulierten Ziele in Anbetracht der Zahl der Unterrichtsstunden nicht völlig plausibel. Die formulierten Ziele sollten daher überprüft werden und letztlich sollen für jedes Modul sowie für die Studiengänge insgesamt realistisch erreichbare Zielniveaus angegeben werden, die sich je nach Umfang der zu belegenden Sprachkurse auch nachvollziehbar unterscheiden müssen.

Die berufspraktischen Qualifikationen sind im Studiengang bisher nicht klar erkennbar. Das vorhandene Praktikumsmodul könnte mehr ins Zentrum gerückt und/oder in ein größeres berufspraktisches Modul eingebunden werden. Angesichts der Schwierigkeit, bezahlte Praktikumsplätze zu bekommen, sollte

sichergestellt werden, dass ein im Rahmen dieses Moduls zu absolvierendes Praktikum als Pflichtpraktikum gelten kann und somit unbezahlt bleiben darf. Eine weitere Möglichkeit für die berufspraktische Orientierung böten in Kooperation mit Firmen konzipierte und so mit der Praxis verschränkte Seminare.

3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen

Personelle Ressourcen

Die Würzburger Slavistik verfügt strukturell über 1 Professur (Lehrstuhl für Slavistik) und zwei Ratsstellen (Hochdeputatsstellen). Im WiSe 2023/24 sind 42 Studierende in den Studiengängen der Slavistik eingeschrieben (inkl. Lehramt).

Die Professur verantwortet den Bereich Literatur-/Kulturwissenschaft; eine der beiden Ratsstellen verantwortet die Bereiche Sprachwissenschaft, Didaktik und einen Teil der Sprachlehre Russisch. Die Stelleninhaberin habilitiert sich derzeit in der slavistischen Sprachwissenschaft. Die andere Ratsstelle ist derzeit vakant. Sie soll geteilt werden, aus ihr soll künftig die Sprachlehre Tschechisch und Ukrainisch versorgt und der Bereich Literatur-/Kulturwissenschaft unterstützt werden (die ‚bohemistische Hälfte‘ wurde bereits ausgeschrieben).

Zum Zeitpunkt des Audits werden die Bereiche Sprachlehre Russisch (teilweise), Polnisch, Tschechisch und Ukrainisch durch Lehraufträge versorgt; künftig (nach vollständiger Besetzung der zweiten Ratsstelle im geplanten Sinne) würden also noch Russisch (partiell) und Polnisch über Lehraufträge versorgt werden müssen. Strukturell ist am Lehrstuhl für Slavistik keine Nachwuchsstelle verankert.

Die Universität bietet ein Programm zur hochschuldidaktischen Weiterbildung an. In der jüngeren Vergangenheit wurde hiervon seitens der Lehrenden der Slavistik kein Gebrauch gemacht.

Sächliche Ausstattung

Über die finanzielle Ausstattung der Würzburger Slavistik liegen keine genauen Angaben vor; sie wird vom Fach als „angemessen“ bezeichnet. Die Slavistik wird administrativ und organisatorisch unterstützt durch eine eigene Sekretariatsstelle (0,5); das Fach ist in neuen, großzügigen und technisch sehr gut ausgestatteten Räumen untergebracht und verfügt über eine eigene Teilbibliothek. Hier haben die Studierenden auch die Möglichkeit zum Selbststudium. Die Anbindung an benachbarte Fächer (Anglistik, Kunstgeschichte) ist gegeben. Die Arbeitsabläufe sind derzeit noch durch Sanierungsarbeiten im unmittelbaren Umfeld belastet.

Bewertung

Die gutachtende Gruppe bewertet die personelle Ausstattung ambivalent. Grundsätzlich, d. h. rechnerisch ist die Ausstattung – gemessen an den Studieninhalten und an den Studierendenzahlen – sicherlich als prinzipiell ausreichend anzusehen und die fachlich-didaktische Qualifikation des Personals als angemessen. Gleichwohl liegt die Würzburger Slavistik mit dem Fehlen einer sprachwissenschaftlichen Professur und zumindest einer Nachwuchsstelle unter der üblichen Mindestausstattung einer Slavistik; die produktive Verknüpfung von Forschung und Lehre ist damit zumindest in bestimmten Bereichen auf Dauer nur unter besonderen Anstrengungen zu gewährleisten (dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei beiden Ratsstellen um Hochdeputatsstellen handelt).

Das Verhältnis zwischen hauptamtlich und nicht-hauptamtlich Lehrenden ist grundsätzlich angemessen, wobei auffällt, dass jedenfalls derzeit mehr als die Hälfte der Russisch-Sprachlehre (also der Kernlehre) durch Lehraufträge gedeckt wird. Abgesehen hiervon scheinen die Studiengänge aber grundsätzlich durch das vorhandene Personal bedient werden zu können.

Die sächlichen Ressourcen bewerten die Gutachtergruppe als insgesamt komfortabel. Im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung sollte mit Wiederbesetzung der vakanten Ratsstelle(n) dringend darauf geachtet werden, den Lehrstuhl mit Lehrauftragsmitteln so zu versorgen, dass die Sprachlehre Polnisch am Lehrstuhl für die Zukunft gesichert bleibt – dies auch im Sinne der Attraktivität der Studiengänge.

4. Kriterium: Prüfungssystem

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab, außerdem jeder Studiengang mit einer Bachelor- bzw. Masterarbeit. Dabei gibt es in den Bachelorstudiengängen quasi nur Klausuren (in den ersten Semestern und in allen Sprachkursen) und Hausarbeiten (in den wissenschaftlichen Modulen der höheren Semester). Mündliche Prüfungsanteile existieren optional in einigen wenigen Modulen der Wahlpflichtbereiche. Im Masterstudium sind ebenfalls die allermeisten Modulprüfungen schriftlich, jedoch gibt es weitere optionale Referate als Teilprüfungsleistungen und mündliche Prüfungen im Wahlpflichtbereich, außerdem wird die Masterarbeit im Gegensatz zur Bachelorarbeit von einem mündlichen Abschlusskolloquium begleitet.

Bewertung

Abgesehen von einer bereits unter Punkt 2 vorgeschlagenen Verringerung der Prüfungsbelastung insgesamt sollten die Prüfungsformen diversifiziert werden, indem einige der Klausuren und Hausarbeiten durch mündliche, praktische und Portfolio-Prüfungen ersetzt werden. Auch bei den Sprachkurs-Modulen sollte ab einem bestimmten Niveau durch mündliche (Teil-)Prüfungen in der Zielsprache auch die mündliche Sprachkompetenz mit abgeprüft und in den Sprachkursen selbst entsprechend gefördert werden. Angesichts der gegenwärtig geringen Studierendenzahlen können vermehrte mündliche Prüfungen zu einer Entlastung nicht nur der Studierenden, sondern auch der Lehrenden führen.

5. Kriterium: Studierbarkeit

Die der Begutachtung unterzogenen Studiengänge im Bachelor, Master und Lehramt Russisch basieren auf dem kleinen Lehrangebot des neuen Lehrstuhls für Slavistik. Den Studierenden bietet sich hierbei eine kleine Auswahl an Lehrveranstaltungen zum Spracherwerb, zur Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Hierbei ist nur die Literaturwissenschaft professoral vertreten. Alle Lehrveranstaltungen werden sowohl von Bachelor-, Master- als auch Lehramtsstudierenden besucht. Eine inhaltliche Differenzierung findet in der Regel nur über die Prüfungsleistung, seltener über die Studienleistungen statt. Der Lehramtsstudiengang ist nur mit dem Fach Englisch kombinierbar. Die Studierenden berichten, dass eine Schwerpunktsetzung auch im Masterstudium (Literaturwissenschaft vs. Sprachwissenschaft) nur schwierig möglich ist, was sich mit Blick auf die vorgesehenen Lehrveranstaltungen bestätigt.

Im Rahmen der Begutachtung wurde von den Studierenden von einer Überschneidungsfreiheit berichtet. Die spärlichen Wahlmöglichkeiten im Studiengang werden von den Studierenden genutzt. Ein weitestgehend interessengeleitetes Studium ist jedoch, nach Aussage der Studierenden nicht möglich.

Nahezu alle Module richten sich nach der Mindestgröße von 5 ECTS-Punkten, beinhalten nur eine Lehrveranstaltung und eine Prüfung. Dies führt zu einer hohen Anzahl an Prüfungsleistungen pro Semester.

Die Möglichkeiten für ein Studium im Ausland sind durch den Angriffskrieg auf die Ukraine deutlich erschwert worden und auch der geplante Doppelmaster mit Samara kann nicht länger durchgeführt werden. Das Fach bemüht sich jedoch darum, neue Partnerschaften zu ermöglichen, steht hierbei aber noch am Anfang der Bemühungen.

Bewertung

Die Begrenzung von Lehrveranstaltungen und Modulen auf 5 ECTS-Punkte erleichtert dem Fach zwar die Planung des Curriculums, führt jedoch auch dazu, dass diese großen Bausteine Innovation vermindern und den tatsächlichen Arbeitsaufwand für ein Modul nicht richtig darstellen. Es wird daher nahegelegt, dass mit dieser Einheitsgröße gebrochen wird.

Weiterhin macht die Gruppe der Gutachter*innen darauf aufmerksam, dass die Modulhandbücher aufgrund der langen Listen von Studiengängen, in denen jedes Modul studiert werden kann, kaum lesbar sind. Daher wird angeregt, den Studierenden eine Lesefassung, ohne Anspruch auf Rechtsgültigkeit, zur Verfügung zu stellen. Den Modulhandbüchern fehlt es allgemein an Tiefe und Ausdrucksstärke. Dies verhilft den Lehrenden zwar zu flexibler Lehre, genaue Beschreibungen über Inhalte, Lernziele und -methoden sollten jedoch klar kommuniziert werden, ohne dass dabei Flexibilität eingebüßt werden muss. Eine deutlichere Schwerpunktsetzung im Master ist wünschenswert, auch im Hinblick auf das formulierte Qualifikationsziel der Vorbereitung auf selbständige Forschung und/oder eines Promotionsstudiums in diesem Fach.

Außerdem sollte vorangetrieben werden, dass das Lehramtsfach Russisch mit weiteren Lehramtsfächern kombiniert werden kann. Die Studierenden zu der Kombination mit Englisch zu zwingen, hat verheerende Folgen für die späteren Berufschancen und beschränkt Studierende bei der freien Berufswahl deutlich. Wenn Würzburg als Standort für die Lehramtsausbildung Russisch dienen soll, sollte diese auch vollumfänglich zur Verfügung stehen. Dies könnte ebenfalls die Studierendenzahlen im Lehramt erhöhen.

6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

Die Universität und der Lehrstuhl verfügen über die notwendigen und gängigen Mittel zur Sicherung des Studienerfolgs und zur allgemeine Qualitätssicherung. Lehrveranstaltungsevaluationen werden turnusgemäß durchgeführt, das Fach stößt jedoch durch die geringe Studierendenzahl und Beteiligung an seine Grenzen.

Im Rahmen der Berichterstellung hat sich das Fach mit den verschiedenen Facetten und Fragen der Qualität von Studium und Lehre auseinandergesetzt und konnte die Stärken gut darstellen, jedoch auch differenziert von Schwächen berichten. Informelle Studierendenbefragungen oder Studiengangsrunden sind nicht vorhanden. Die Studierenden berichten zwar von einer formellen Beteiligung, jedoch herrscht kein Verständnis über Rechte und Pflichten in der Studierendenschaft.

Die Zahlen zur Regelstudienzeit sind nicht ungewöhnlich und die Studierenden berichten, dass sie gerne länger studieren, da nur so die volle Breite und Tiefe des Fachs genossen werden könne. Es gibt keine nennenswerten Berichte oder Daten, die zu einer Studienzeitverlängerung beitragen könnten. Durch den Wegfall von internationalen Partnerschaften und den langsamen Aufbau neuer können auch diese im Einklang mit dem Studienverlauf aufgebaut werden.

Bewertung

Die Programmverantwortlichen sind sehr um die Weiterentwicklung der Studiengänge bemüht und können, nun da die Grundvoraussetzungen mit der Denominationsänderung geschaffen sind, sich an die inhaltliche Schärfung des Profils machen. Diese wird vom Gutachter*innengremium als notwendig erachtet und begrüßt. In der Umgestaltung der Studiengänge sollte hier, im Hinblick auf nachhaltige Verbesserungen, unbedingt mit den Verantwortlichen der Fakultät zusammengearbeitet werden und diese zu Rate gezogen werden. Diese professionelle Expertise wird die Arbeit an und mit den Studiengängen für die Programmverantwortlichen erleichtern.

Weiterhin muss unbedingt gewährleistet werden, dass die Studierenden intensiver an Reformierungsbestrebungen beteiligt werden. Von diesen wurde nur von einer formellen Beteiligung berichtet und wenig Wissen über die Vorgänge. Das Fach sollte hier, erneut im Hinblick auf nachhaltige Verbesserungen, die Studierenden über Rechte und Pflichten aufklären und die für entsprechende Kommissionen benannten Studierenden über ihre Tätigkeit informieren und mit notwendigen Informationen ausstatten.

Da das Fach nur sehr wenige qualitätsrelevante Daten liefern konnte und auch Evaluationsergebnisse deutliche Lücken aufweisen, sollte hier entsprechend gehandelt werden. Hierfür müssen in Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement der Universität passende Modi entwickelt werden, die zum einen eine Extraktion von Meinungen und Daten ermöglichen, zum anderen aber auch die Anonymität vollständig gewährleisten. Denkbar wären zum Beispiel eine Gruppierung von Daten über Lehrveranstaltungen und/oder Semester hinweg, sodass eine entsprechende Mindestanzahl zustande kommen kann, oder von einer neutralen Person durchgeführte Interviews. Dies kann gut mit den Bestrebungen, die im vorherigen Absatz erwähnt wurden, verbunden werden.

7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Von den offiziell in den zu begutachtenden Bachelorstudiengängen eingeschriebenen Studierenden sind 56 % weiblich; unter den aktiv Studierenden dürfte der Frauenanteil noch höher sein. In den Masterstudiengängen sind 100 % der eingeschriebenen Studierenden weiblich. Die einzige Professur ist mit einer Frau besetzt, die bereits besetzte Oberratsstelle ebenfalls; die andere Mittelbaustelle muss noch besetzt werden. Die Lehrstuhlinhaberin ist derzeit stellvertretende Frauenbeauftragte der Universität Würzburg.

Zum Nachteilsausgleich bietet die Universität Würzburg eine Reihe von Unterstützungs- und Förderungsmöglichkeiten für Gleichstellung und ist seit 2008 als familiengerechte Hochschule auditiert. Entsprechende Maßnahmen werden auf Ebene der Fakultät und des Instituts umgesetzt und vom Fachbereich Slavistik unterstützt.

Bewertung

Der hohe Frauenanteil unter den Studierenden ist fachüblich. Anders als an vielen anderen Universitäten setzt er sich im Fachbereich Slavistik der Universität Würzburg aber erfreulicherweise auch bei den Dozierenden und bis zur Professur fort.

Der Nachteilsausgleich ist im Fach Slavistik gut implementiert. Nach Auskunft der Studierenden sind die Ansprechpersonen für dieses Thema bekannt. Die Homepage der Slavistik verweist für allgemeine Fragen zu diesem Thema sinnvollerweise auf die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) der Universität.

8. Kriterium: Kooperationen

Die Würzburger Slavistik konnte zum Zweck des Studierendenaustauschs erst vor kurzem eine Partnerschaft mit der Universität Samara in Russland besiegeln, die aufgrund des russischen Überfalls auf die Ukraine nun schon wieder eingestellt wurde. Andere Kooperationen bestehen derzeit nicht. Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt per Einzelfallprüfung.

Bewertung

Es sollte eine Alternative für einen strukturierten Studierendenaustausch geschaffen werden, durch den Studierende ihre Sprachkenntnisse im russischsprachigen Ausland verbessern können, auch wenn die in Frage kommenden Länder alle auch Nachteile haben (zum Teil sind die politischen Verhältnisse kaum besser als in Russland, zum Teil ist die Sicherheitslage schwierig, zum Teil wird das Russische zwar verbreitet gesprochen, aber nicht gern gehört, zum Teil ist eine weite Anreise nötig).

Es wäre gut, wenn über die großzügige Anerkennung einzelner Lehrveranstaltungen und Prüfungen hinaus der Nutzen für die Sprach- und Persönlichkeitsentwicklung, den ein Studium im Ausland zweifellos hat, zusätzlich durch ein Mobilitätsfenster oder -modul angerechnet werden könnte.

9. Kriterium: Besonderer Profilspruch

– entfällt –

10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

– entfällt –

11. Kriterium: Lehramt

– entfällt –

IV. Gesamteinschätzung

Die Begehung fand am 19./20.02.2024 in Würzburg statt. Der gutachtenden Gruppe wurden vorab umfangreiche, gut aufbereitete Materialien zur Verfügung gestellt. Die aus diesen Materialien sich ergebenden Fragen wurden im Rahmen der Gespräche auf allen Ebenen ausführlich, offen und kompetent beantwortet. Dies gilt explizit auch für das Gespräch mit den Studierenden, die die Möglichkeit, sich zu den Studiengängen zu äußern, sichtlich begrüßt haben. Zudem erhielt die gutachtende Gruppe die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Slavistik in Augenschein zu nehmen. Damit konnte die Gruppe einen guten Einblick in die aktuelle Situation des Fachs und ihre Genese, in die Studiengänge und in die Planungen für die nähere Zukunft gewinnen.

Die Würzburger Slavistik ist – gemessen an den Standards selbst kleiner Slavistiken im deutschsprachigen Raum – personell klar unterausgestattet (Stichworte: keine sprachwissenschaftliche Professur; keine Nachwuchsstelle). Umso mehr ist das hohe Engagement sowohl der hauptberuflichen als auch der nicht-hauptberuflichen Lehrenden zu betonen, das sichtlich vom Bemühen getragen ist, aus der personellen Situation das Beste zu machen, die Würzburger Slavistik als Mehrsprachenphilologie zu erhalten und zu entwickeln und dabei die Bedarfe der unterschiedlichen Studiengänge einschließlich des Lehramtsstudiengangs, der nicht der Begutachtung unterlag, zu berücksichtigen. Dieses hohe Engagement wird auch seitens der Studierenden wahrgenommen, die ihrerseits die gutachtende Gruppe durch ihr hohes Interesse am Fach, ihre Motivation, durch einen klaren kritischen Blick, gleichzeitig aber auch ein hohes Commitment beeindruckt haben. Insgesamt hat die gutachtende Gruppe auch den Eindruck gewonnen, dass das Fach in das Institut und in die Fakultät gut eingebettet ist und die Universitätsleitung die Belange der Slavistik zumindest im Blick hat (z. B. Partnerschaft mit Toruń). Trotzdem – oder gerade deshalb – sollte das Erfordernis einer besseren personellen Ausstattung auf allen Ebenen Thema bleiben.

Die im Rahmen dieses Audits zu begutachtenden Studiengänge sind insgesamt gut und sinnvoll strukturiert; sie entsprechen im Hinblick auf die Qualifikationsziele und auf die Inhalte im Großen und Ganzen den Standards vergleichbarer Studiengänge an Standorten mit ‚kleinen‘ slavistischen Instituten, die aktuell alle mit der Lösung ähnlicher fachspezifischer Fragen befasst sind (z. B. Öffnung und Revision der ‚Russistik‘; Umgang mit heterogenen Gruppen im Sprachunterricht). Positiv hervorzuheben sind die Kooperationen mit anderen slavistischen Standorten und das aktive Bemühen um die Einrichtung neuer internationaler Kooperationen.

Die meisten hier vorgetragenen Verbesserungsvorschläge entsprechen den bereits im Fach existierenden Plänen für eine Weiterentwicklung der Studiengänge. Diese Pläne unterstützt die gutachtende Gruppe mit Nachdruck. Zentrale Ziele sollten dabei eine stärkere Profilierung der Studiengänge entsprechend der vorhandenen Ressourcen (Schwerpunkt Literatur-/Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Russisch) und eine klare Differenzierung zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen sein, außerdem eine erhebliche Reduktion und Diversifizierung der Modulprüfungen, schließlich die Entwicklung bzw. Intensivierung berufsorientierender Angebote. Diese Planungen sollten unter Einbezug der zuständigen Stellen der Fakultät und insbesondere im konsequenten und offenen Dialog mit den Studierenden verfolgt werden, da beide wichtige Hinweise geben können. Die Studierenden des Fachs können als besonders kritisch und motiviert bezeichnet werden und stellen eine wertvolle Ressource dar, die es unbedingt weiter zu aktivieren und die in bestehenden Diskurs aufzunehmen gilt.

VI. Empfehlungen an die Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ)

Auf der Grundlage der Leitfragen zu den Kriterien möchten die Gutachtenden der PfQ folgende Auflage und Empfehlungen empfehlen:

1. Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Fragen zu Kriterium 1

A Qualifikationsziele:

Sind die fachlichen und überfachlichen Qualifikationsziele angemessen und bestätigen dies u. a. Evaluationen oder Absolventenbefragungen?

Wie schlagen sich die Qualifikationsziele in der Studienganggestaltung und den Prüfungsformen nieder?

Wie trägt der Studiengang dazu bei, dass die Absolventinnen und Absolventen eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen können? Sind potentielle Berufs- oder Beschäftigungsfelder für den Studiengang ausreichend und treffend beschrieben?

Wie werden die Ziele Persönlichkeitsentwicklung und Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement auf Studiengangsebene berücksichtigt?

B Abschlussniveau:

Bei Master-Studiengängen: Steht das ggf. gewählte Profil (anwendungsorientiert oder forschungsorientiert) im Einklang mit der Konzeption des Studienprogramms?

Spiegeln die Qualifikationsziele des Studiengangs das entsprechende Qualifikationsniveau (Bachelor/Master) gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse wider?

- Wissen und Verstehen in Bezug auf Breite und Tiefe
- Anwendung von Wissen auf Problemlösungen im Fachgebiet (Bachelor) vs. auch in neuen und unvertrauten Situationen (Master); Ableitung von Forschungsfragen und Anwendung von Methoden (Bachelor) vs. Entwerfen von Forschungsfragen und begründete Auswahl von Methoden (Master)
- Reaktive Kommunikation (Bachelor) vs. proaktive Kommunikation (Master)
- Reflexion des beruflichen Handelns (Bachelor) vs. Reflexion und Weiterentwicklung des beruflichen Handelns (Master)
- Orientierung auf vorwiegend außerhalb der Wissenschaft liegende Berufsfelder (Bachelor) vs. Orientierung auf Berufsfelder inner- und außerhalb der Wissenschaft (Master)

Belegen die Abschlussarbeiten, dass das wissenschaftliche Qualifikationsniveau des Studiengangs erreicht wird?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 1: Den Studierenden sollten mögliche Berufsfelder und Möglichkeiten, theoretisches Wissen berufspraktisch anzuwenden, vermittelt werden.

Empfehlung 2: Das Sprachniveau nach Abschluss des Bachelors sollte mindestens B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen.

- Empfehlung 3:** Die Kompetenzabstufungen und Profile der Studiengänge, insbesondere zwischen Bachelor und Master, sollten stärker ausdifferenziert werden.
- Empfehlung 4:** Es sollte geprüft werden, ob die Polyvalenz verringert und mehr dem Kompetenzniveau entsprechende Lehrveranstaltungen/Inhalte angeboten werden können

2. Kriterium: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

Fragen zu Kriterium 2

A Zulassung zum Studium

Wie beurteilen Sie die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren (falls vorhanden) im Hinblick auf die verwendeten Kriterien, deren Wirkung auf die Zusammensetzung der Studierenden und die Transparenz für Bewerberinnen?

B Inhalte und Niveau

Ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut?

Sind Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad, Abschlussbezeichnung, Studiengangs- und Modulkonzept stimmig aufeinander bezogen?

Wie wird die Verknüpfung von Forschung und Lehre – bezogen auf das angestrebte Qualifikationsniveau – gewährleistet?

Wie wird die Verknüpfung von Theorie und Praxis gewährleistet?

Welche Freiräume – im Hinblick auf die Studienorganisation und die Studieninhalte – eröffnet der Studiengang für ein selbstgestaltetes Studium?

Wie beurteilen Sie die Lehr- und Lernformen in Bezug auf das gewählte Studiengangskonzept?

Wie beurteilen Sie die Umsetzung studierendenzentrierten Lehren und Lernens?

Wird die Aktualität der Inhalte gewährleistet und regelmäßig dem aktuellen Stand des Fachdiskurses angepasst?

C Mobilität/Internationalisierung

Welche Rahmenbedingungen, z. B. ein Mobilitätsfenster, existieren, die Auslandsaufenthalte bzw. Aufenthalte an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen?

Wie bewerten Sie die Ansätze, die Internationalisierung im Studienangebot zu fördern (z. B. spezifische Beratungsangebote, fremdsprachiges Lehrangebot, Förderung der Teilnahme ausländischer Studierender am Studiengang, ...)?

Sind Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

- Empfehlung 5:** Der Kompetenzzuwachs im Studium muss gewährleistet werden. Dabei sollte auch darauf geachtet werden, dass bereits vorhandene Sprachniveaus nicht abgebaut werden.
- Empfehlung 6:** Die Einführung eines berufspraktischen Moduls mit begleiteten und als Pflichtpraktika anrechenbaren Berufspraktika wird empfohlen.
- Empfehlung 7:** Der durch das Fehlen einer slavistisch-sprachwissenschaftlichen Professur zwangsläufige literaturwissenschaftliche Schwerpunkt in der Lehre sollte sich stärker in Curriculum und Benennung der Masterstudiengänge niederschlagen.
- Empfehlung 8:** Für alle angebotenen Sprachen sollten Zielniveaus sowie Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen in den Modulhandbüchern angegeben werden.
- Empfehlung 9:** Das Fach sollte überprüfen, welche Sprachkompetenzen in Russisch in den einzelnen Studiengängen realistisch erreichbar sind, und diese in den Modulhandbüchern angeben.
- Empfehlung 10:** Es sollte überprüft werden, wo im Curriculum mehrere Veranstaltungen in einem Modul zusammengefasst werden können, um die Kleinteiligkeit der Module abzubauen und zudem die Prüfungsbelastung für die Studierenden zu verringern.
- Empfehlung 11:** Das Fach sollte den Studierenden Austauschmöglichkeiten ins russischsprachige Ausland ermöglichen.

3. Kriterium: Personelle und sächliche Ressourcen

Fragen zu Kriterium 3

A Personelle Ressourcen

Wie beurteilen Sie die Zusammensetzung und fachlich-didaktische Qualifikation der Lehrenden im Hinblick auf die Erfordernisse des Studiengangs, die Verbindung von Forschung und Lehre und das Verhältnis von hauptamtlich und nicht-hauptamtlich Lehrenden?

Welche Möglichkeiten zur didaktischen Weiterbildung existieren und werden diese von den Lehrenden genutzt?

B Sächliche Ressourcen

Wird der Studiengang durch eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur sowie Lehr- und Lernmittel unterstützt?

Stehen studiengangsspezifische Ressourcen (z. B. Labore, Fachliteratur etc.) hinreichend zur Verfügung?

Existieren hinreichende Räumlichkeiten, die das Selbststudium der Studierenden unterstützen (z. B. Gruppen- und Einzelarbeitsräume/-flächen)?

Bei forschungsorientierten Master-Studiengängen: Ist ein entsprechendes Forschungs- und Entwicklungsumfeld vorhanden?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 12: Es wird dringend empfohlen, den Polnischunterricht im bisherigen Umfang nachhaltig zu sichern

4. Kriterium: Prüfungssystem

Fragen zu Kriterium 4

Wie beurteilen Sie die Kompetenzorientierung des Prüfungssystems und inwieweit ist es geeignet, das Erreichen der Qualifikationsziele zu bewerten?

Welche Kompetenzen werden eventuell nur unzureichend geprüft?

Können Studierende im Verlaufe des Studiums ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen kennenlernen?

Wie wird Objektivität bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen gewährleistet?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 13: Die Varianz der angebotenen Prüfungsformen sollte erweitert werden (z.B. hinsichtlich mündlicher Prüfungen und Portfolioprüfungen).

5. Kriterium: Studierbarkeit

Fragen zu Kriterium 5

Inwieweit erlaubt die Studienorganisation einen verlässlichen und planbaren Studienverlauf sowie einen Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit?

Ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand im Studiengang angemessen?

Ist die Überschneidungsfreiheit von Pflicht-Lehrveranstaltungen gewährleistet?

Wie ist die Betreuung und Beratung der Studierenden organisiert? Gibt es klar benannte Ansprechpersonen für Studierende?

Sind Studien- und Prüfungsordnungen, Modulhandbücher und Studienverlaufspläne eines Studiengangs für die Studierenden gut zugänglich?

Werden Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen insbesondere hinsichtlich des Prüfungssystems durch geeignete Dokumentation oder Veröffentlichung bekannt gemacht?

Wie wird Überschneidungsfreiheit von Prüfungen gewährleistet?

Sind Prüfungsdichte und -organisation adäquat und angemessen?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 14: Für alle Studiengänge wird dringend empfohlen, die Modulbeschreibungen in Bezug auf die Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen präziser zu fassen.

6. Kriterium: Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

Frage zu Kriterium 6

Wie bewerten Sie das Qualitätsmanagement für den Studiengang?

- Werden für den Studiengang die im Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg vorgesehenen Instrumente und Prozesse genutzt?
- Werden aus den Erkenntnissen, die über die Verfahren der Qualitätssicherung gewonnen werden, Maßnahmen abgeleitet, um Qualitätsmängel zu beheben?
- Wie wird das kontinuierliche Monitoring des Studiengangs unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen praktiziert?
- Wie wird unter Zuhilfenahme der Instrumente und Prozesse der Studienerfolg sichergestellt?
- Wie werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet?
- Findet eine fortlaufende Überprüfung der Maßnahmen statt?
- Wie werden die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt?
- Wie werden die Beteiligten über die Ergebnisse und ergriffenen Maßnahmen informiert?
- Wie werden Studierende in die Evaluation und Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden und über die Ergebnisse informiert?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 15: Das Fach sollte stärker in die Fakultät eingebunden und von ihr bei der Umgestaltung der Studiengänge unterstützt werden.

Empfehlung 16: Die Vernetzung zwischen den Lehrenden und Studierenden bezüglich der Teilhabe an den Möglichkeiten studentischer Mitbestimmung sollte intensiviert werden.

Empfehlung 17: Gemeinsam mit Studierenden und der Fakultät sollten die Spielräume der Evaluationssatzung genutzt werden und alternative Formen der Evaluation eingeführt werden, die besser für kleine Gruppen geeignet sind.

7. Kriterium: Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Fragen zu Kriterium 7

Wie werden die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit auf Studiengangebene umgesetzt? – Gibt es Maßnahmen zur Förderung spezifischer Karrierewege?

Wie werden die Konzepte der Universität zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen (z. B. Studierende mit Kind oder für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) auf Studiengangebene angewendet?

Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Sachstandes und seiner Bewertung kommt die Gruppe der Gutachterinnen und Gutachter hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

8. Kriterium: Kooperationen

Fragen zu Kriterium 8

Falls Studienanteile außerhalb der Universität Würzburg absolviert werden: Wie erfolgt die regelmäßige gemeinsame Qualitätssicherung und -entwicklung, für die Erkenntnisse und Erfahrungen aller beteiligter Partnerinnen und Partner herangezogen werden?

Fördern die Kooperationen in fachlicher Hinsicht die Erreichung der Studienziele?

- entfällt -

9. Kriterium: Besonderer Profilspruch

Frage zu Kriterium 9

Weist der Studiengang ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept auf, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt?

- entfällt -

10. Kriterium: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

Fragen zu Kriterium 10

Sind die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren der Niveaustufe, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen?

Wird nachgewiesen, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden?

Werden – soweit einschlägig – die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen berücksichtigt?

Werden bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse sowie die besonderen Anforderungen mobiler Studierenden berücksichtigt?

Gewährleistet das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule die Umsetzung der oben genannten Kriterien und der in § 17 BayStudAkkV genannten Maßgaben?

- entfällt -

11. Kriterium: Lehramt

Frage zu Kriterium 11

Die Lehramtsstudiengänge der Universität Würzburg sind als Staatsexamensstudiengänge von der Akkreditierung ausgenommen.

Im Rahmen des Studienfachaudits können die Bildungswissenschaften und die Fachwissenschaften sowie deren Didaktik dennoch nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen sowie auch nach den ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung begutachtet werden.

In diesem Falle werden die aufgeführten Fragen zu 1 bis 8 angewendet.

- entfällt -

Prüfung von bestehenden Studiengängen durch die Zentralverwaltung
im Kontext der Akkreditierung
Studienfach Slavistik, 29. April 2024

Das Qualitätsmanagementsystem der Universität Würzburg sieht eine geteilte Prüfverantwortung der Akkreditierungskriterien vor. Diese Prüfung findet auf sowohl auf formaler, prozessualer als auch auf fachlich-inhaltlicher Ebene statt. Während die fachlich-inhaltlichen Aspekte durch eine externe Gutachtergruppe geprüft werden, werden die formalen Aspekte durch die Zentralverwaltung geprüft.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der formalen Prüfung durch die Zentralverwaltung dar.

Prüfer/in

Die Prüfung wurde durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement von Katharina Uziel vorgenommen. Die unter A) genannte Prüfung erfolgte im Prozess Studiengangentwicklung und wird hier der Vollständigkeit halber dokumentiert. Sie ist nicht Teil dieser Überprüfung durch Referat A.3.

A) Prüfung im Prozess Studiengangentwicklung

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3

Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens ein Jahr, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4

Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6

Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master

Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Abschluss (Bachelor oder Master)	grundständig/ konsekutiv/ weiterbildend	Regelstudienzeit	Profil	erstmaliger Beginn
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008

Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)	Bachelor	grundständig	6 Semester	-	01.10.2008
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	01.10.2013
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	Master	konsekutiv	4 Semester	forschungsorientiert	01.10.2008

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

Begründung: Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch die Stabsstelle für studiengangbezogene Rechtsangelegenheiten geprüft und entsprechen den Vorgaben.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Die Anforderungen wurden im Rahmen des Prozesses Studiengangentwicklung durch die Stabsstelle für studiengangbezogene Rechtsangelegenheiten geprüft und entsprechen den Vorgaben.
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

B) Prüfung formaler Kriterien durch das Referat A.3 Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung & Campusmanagement

1. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Die Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Qualifikationsziele sind für alle Studiengänge formuliert und auf den Seiten des Lehrstuhls veröffentlicht.
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Die Zugangsvoraussetzungen sind in den FSB formuliert und werden auf den Webseiten kommuniziert.
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

3. Modularisierung

BayStudAkkV § 7 und § 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Im keinem der Studiengänge gibt es Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten.
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt.

4. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind (ursprünglich Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation).

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- ...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Studienverlaufspläne, Fachspezifische Bestimmungen und Modulhandbücher sind zu allen Studiengängen verlinkt. Informationen zur Anrechnung und Anerkennung sowie zu Nachteilsausgleichsregelungen sind veröffentlicht. Evaluationskonzept und Studienfachkommission sind auf den Seiten der Fakultät einsehbar.
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

Für alle Studiengänge: Anforderung erfüllt

5. Kooperationen

a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Aktuell existieren keine studiengangsbezogenen Kooperationen.
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	

Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	Aktuell existieren keine studiengangsbezogenen Kooperationen.
--	---

Prüfergebnis

- entfällt -

6. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung

Studiengang, Abschlussbezeichnung und ECTS-Punkte	Sachverhalt
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)	Kein Studiengang gehört einem Joint-Degree-Programm an.
Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)	
Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte)	

Prüfergebnis

- entfällt -

C) Entscheidungsvorschlag zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht

Vor dem Hintergrund des Prüfergebnisses werden der PfQ keine Auflagen oder Empfehlungen vorgeschlagen.

Abkürzungen:

BayStudAkkV = Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

StudAkkStV = Studienakkreditierungsstaatsvertrag



Akkreditierung von Studiengängen des Lehrstuhls für Slavistik an der Julius-Maximilians-Universität

Beschluss der Universitätsleitung

15. Mai 2024



Beschluss der Universitätsleitung

Die Universitätsleitung beschließt die Akkreditierung für folgende Studiengänge der Slavistik:

1. Bachelor-Studiengang Russische Sprache und Kultur (B. A.; 120 ECTS-Punkte)
2. Bachelor-Studiengang Russische Sprache und Kultur (B. A.; 75 ECTS-Punkte)
3. Bachelor-Nebenfach Russische Sprache und Kultur (60 ECTS-Punkte)
4. Master-Studiengang Russische Sprache und Kultur (M. A.; 120 ECTS-Punkte)
5. Master-Studiengang Russische Sprache und Kultur (M. A.; 45 ECTS-Punkte).

Die Akkreditierung gilt für die vorgenannten Studiengänge nach ASPO 2015 vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2032.

Auf der Grundlage des Berichtes der Gutachterinnen und Gutachter, der Stellungnahme des Faches und der formellen Prüfung schätzt die Universitätsleitung die Erfüllung der Kriterien für die Programmakkreditierung wie folgt ein:

A) Formale Kriterien

1. Allgemeine Angaben zu den Studiengängen (Studienstruktur und Studiendauer, Studiengangsprofile, Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen)

Bay StudAkkV § 3

Studienstruktur (System gestufter Studiengänge): Bachelor als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, Master als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss

Studiendauer: Bachelor-Studiengang: mindestens drei Jahre, sechs bis acht Semester; Master-Studiengang: mindestens zwei Jahre, zwei bis vier Semester; bei konsekutiven Studiengängen gesamt fünf Jahre (zehn Semester).

BayStudAkkV § 4

Bezug Master-Studiengänge:

- anwendungsorientiert oder forschungsorientiert (Kann-Regelung)
- konsekutiv oder weiterbildend (festzulegen)

BayStudAkkV § 6

Abschlüsse: ein Abschlussgrad – Bachelor oder Master

- Abschlussbezeichnungen: B. A., M. A., B. Sc., M. Sc., LL. M.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

2. Leistungspunktesystem

BayStudAkkV § 8

Jedes Semester werden in der Regel 30 Leistungspunkte erworben. Eine Bachelorarbeit umfasst sechs bis 12 Leistungspunkte, eine Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

3. Qualifikationsziele

BayStudAkkV § 11 (mit Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV)

Qualifikationsziele für die Bereiche

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit
- Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliches Engagement

sind klar formuliert und auf den Webseiten des Faches sowie im Modulhandbuch veröffentlicht.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

4. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Zugangsvoraussetzungen bei Bachelor- und Master-Studiengängen: Die Zugangsvoraussetzungen sind klar beschrieben und auf den Webseiten des Faches kommuniziert. Falls es eine Zulassungsbeschränkung gibt, wird darauf auf den Webseiten des Faches hingewiesen.

BayStudAkkV § 5

Regelung der Zugangsvoraussetzungen für Master-Studiengänge. Ein Master-Studiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelor) voraus. Weitere Voraussetzungen können vorgesehen werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

5. Modularisierung

BayStudAkkV §§ 7 und 12 Abs. 5 Nr. 4

Der Studiengang ist modularisiert. Module erstrecken sich über höchstens zwei aufeinander folgende Semester und sind im Modulhandbuch hinreichend beschrieben. Module haben einen Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten. Für Module mit weniger als fünf ECTS-Punkten liegen die Begründungen vor.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

6. Transparenz und Dokumentation

Geprüft wird, ob studiumsrelevante Informationen wie insbesondere Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Prüfungsanforderungen, Modalitäten der Anrechnung und Anerkennung und Nachteilsausgleichsregelungen

veröffentlicht und für Studierende einfach auffindbar sind (ursprünglich Kriterium 8: Transparenz und Dokumentation).

Geprüft wird, ob es auf den Webseiten Angaben zu Evaluationskonzept, Studienfachkommission und Qualitätsbeauftragter oder Qualitätsbeauftragtem gibt.

Bei internationalen Studiengängen: Informationen zu Inhalten und rechtlichen Rahmenbedingungen des Studiums liegen in englischer Sprache vor.

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

„Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

...“

BayStudAkkV § 15

„Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.“

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

7. Kooperationen

- a) mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BayStudAkkV § 9

„Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen oder sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.“

„Im Falle einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihenden Hochschule nachvollziehbar dargelegt.“

- b) hochschulische Kooperationen

BayStudAkkV § 20

„Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.“

- entfällt -

8. Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 10

Merkmale:

1. integriertes Curriculum
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen

- entfällt -

B) Fachlich-inhaltliche Kriterien

1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau

Bay StudAkkV § 11

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

- Empfehlung 1:** Den Studierenden sollten mögliche Berufsfelder und Möglichkeiten, theoretisches Wissen berufspraktisch anzuwenden, vermittelt werden.
- Empfehlung 2:** Es sollte geprüft werden, ob das Sprachniveau nach Abschluss der Bachelor-Hauptfächer in einer Fremdsprache mindestens B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen entsprechen sollte.
- Empfehlung 3:** Die Kompetenzabstufungen und Profile der Studiengänge, insbesondere zwischen Bachelor und Master, sollten stärker ausdifferenziert werden.

2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

BayStudAkkV § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 5, § 13 Abs. 1

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

- Empfehlung 4:** Es sollte geprüft werden, in welcher Form berufspraktische Anteile verbindlich ins Curriculum integriert werden können.
- Empfehlung 5:** Der durch das Fehlen einer slavistisch-sprachwissenschaftlichen Professur zwangsläufige literaturwissenschaftliche Schwerpunkt in der Lehre sollte sich stärker in Curriculum und Benennung der Masterstudiengänge niederschlagen.
- Empfehlung 6:** Für alle angebotenen Sprachen sollten die Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen in den Modulhandbüchern konkretisiert werden.
- Empfehlung 7:** Es sollte dringend überprüft werden, wo im Curriculum mehrere Veranstaltungen in einem Modul zusammengefasst werden können, um die Kleinteiligkeit der Module abzubauen und zudem die Prüfungsbelastung für die Studierenden zu verringern.

3. Personelle und sächliche Ressourcen

BayStudAkkV § 12 Abs. 2 und 3

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

- Empfehlung 8:** Es wird dringend empfohlen, den Polnischunterricht im bisherigen Umfang nachhaltig zu sichern.

4. Prüfungssystem

BayStudAkkV § 12 Abs. 4

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

- Auflage 1:** Im Pflichtbereich der Bachelor-Studiengänge muss auch mindestens eine mündliche Prüfung ermöglicht werden.

5. Studierbarkeit

BayStudAkkV § 12 Abs. 5

Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 9: Für alle Studiengänge wird dringend empfohlen, die Modulbeschreibungen in Bezug auf die Inhalts- und Kompetenzbeschreibungen präziser zu fassen.

6. Studienerfolg bzw. Qualitätssicherung

BayStudAkkV § 14

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist erfüllt.

Empfehlung 10: Die studentische Beteiligung in der Gremienarbeit sollte gesichert werden.

Empfehlung 11: Die Spielräume der Evaluationsordnung sollten für die Evaluation kleiner Gruppen genutzt werden.

7. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

BayStudAkkV § 15

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Einschätzung der Universitätsleitung:

Aufgrund der Erörterungen kommt die Universitätsleitung hinsichtlich der Erfüllung des Kriteriums zu folgendem Ergebnis: Das Kriterium ist vollständig erfüllt.

8. Kooperationen

BayStudAkkV §§ 19 und 20 Abs. 1

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

- entfällt -

9. Besonderer Profilspruch

BayStudAkkV § 12 Abs. 6

Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.

- entfällt -

10. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

BayStudAkkV § 16

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der Maßgaben.

- entfällt -